

Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken (Zucht, Schlachtung)

nach Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (TierSchNutzTV)



1. Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

- es müssen ausreichend viele Personen für die Fütterung und Pflege der Tiere mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind (eine Person für 300 Häsinnen mit Nachwuchs)
- für die Haltung benötigt man eine Sachkundebescheinigung (§35a TierSchNutzTV)
- das Befinden der Tiere muss mindestens zweimal täglich überprüft werden
- falls erforderlich müssen Tiere behandelt, abgesondert (mit trockener und weicher Einstreu) oder getötet werden. Ein Tierarzt ist hinzuziehen, sofern nötig
- alle Tiere sind ggf. gegen Parasiten zu behandeln und gegen Krankheiten zu schützen (z. B. durch Impfungen)
- Mängel in der Haltungseinrichtung müssen unverzüglich abgestellt werden
- die Haltungseinrichtung und Ausrüstungen müssen sauber gehalten werden
- nach jeder Räumung eines Gebäudeteils müssen Haltungseinrichtung, Ausrüstung und Geräte gereinigt und desinfiziert werden
- Umgruppierungen müssen vermieden werden
- Ausscheidungen müssen mind. 1x täglich entfernt werden, sofern sie mit Transportbändern u. ä. transportiert werden
- alle Kaninchen brauchen jederzeit Zugang zu Heu oder Stroh, Nagematerial und zu Tränkwasser (guter Qualität)

2. Anforderungen Haltungseinrichtungen

- Verletzung oder Gefährdung der Tiere müssen ausgeschlossen sein
- Jedes Tier braucht Zugang zu Fütterungs- und Tränkeinrichtungen (Verunreinigungen und Auseinandersetzungen müssen begrenzt werden)
- Portionierte Fütterung: Alle Kaninchen (alt und jung) müssen gleichzeitig fressen können
- Tränke so, dass Be- und Durchfeuchtung von Futter, Einstreu und Boden vermieden wird, täglich auf Dichtigkeit prüfen
- Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen und Beutegreifern
- ausreichende Beleuchtung zum Inaugenscheinnehmen der Tiere
- Tiere in Ställe brauchen natürliches Licht (während Lichtstunden mind. 40 Lux in Kopfhöhe der Tiere)
- Gebäude ab dem 11.08.2014: Lichtöffnungen für natürliches Licht: mind. 5 % der Gebäudegrundfläche, gleichmäßig verteilt (gilt für vor dem 11.08.14 gebaute Gebäude ab 11.02.2024).
- wenn nötig künstliche Beleuchtung (im 24-Stunden-Rhythmus, mit mind. 30 minütiger Dämmerphase und einer Nachtphase für mind. 8 Std mit < 0,5 Lux und einer Lichtphase für mind. 8 Std mit mind. 40 Lux)
- Abgedunkelter Rückzugsbereich muss vorhanden sein (Tiere müssen sich dort ausweichen können)
- wärmegeklämt und lärmarm
- Belüftung so, dass Staub, Temperatur, Feuchte und Gas für die Tiere unschädlich sind –Feuchtigkeit muss abgeleitet werden
- keine direkte Sonneneinstrahlung
- kein Hitzestress: bei Außentemperatur > 30°C im Schatten darf die Raumtemperatur dauerhaft nicht mehr als 3°C darüber liegen
- bei Außentemperatur von < 10 °C darf rel. Luftfeuchtigkeit im Stall innerhalb 48 h 70 % nicht überschreiten
- Ammoniakgehalt (Kopfhöhe Tiere): max. 10 cm³ je m³ Luft, kurzfristig max. 20 cm³
- Kohlendioxid (Kopfhöhe Tiere): max. 3000 cm³ je m³ Luft
- trockener Liegebereich, Harn- und Kotkontakt muss auf ein Minimum beschränkt sein
- Öffnung der Haltungseinrichtung so, dass Tiere ohne Schmerzen, Leiden, Schäden herausgenommen werden können
- Boden: rutschfest und trittsicher

- Falls Boden perforiert: max. Spalten- oder Lochweite bzw. Auftrittsweite: Mastkaninchen 11 mm, Zuchtkaninchen 14 mm. Höchstens 2/3 der Gesamtfläche (Bodenfläche und erhöhte Bodenfläche) darf so perforiert sein

3. Besonderheiten Mastkaninchen

- Keine Einzelhaltung (nur, wenn gesundheitlich oder verhaltensbedingt nötig. Dann Sicht-, Riech- und Hörkontakt zu Artgenossen)
- Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (s. Tab.):
- Mindestfläche 8000 cm², mind. 80 cm lang und 60 cm breit
- Lichte Höhe: über mind. 70 % der Grundfläche mind. 60 cm, an keiner Stelle < als 40 cm
- Zusätzlich erhöhte (Abstand zum Boden und zur Decke je mind. 27 cm) nutzbare Bodenfläche: mind. 300 cm² für jedes Tier, aber mind. 1500 cm², mind. 30 cm breit und 50 cm lang, max. 15 % perforiert, höchstens 40 % der nutzbaren Bodenfläche. Unten drunter: Tiere müssen sich ausweichen können.
- Selbsttränken: für je höchstens 5 Kaninchen eine Tränkstelle

Mastkaninchen	Fläche in cm ² je Tier
1. bis 4. Tier	1500
5. bis 10. Tier	1000
11. bis 24. Tier	850
ab 25. Tier	700

4. Besonderheiten Zuchtkaninchen

- Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (s. Tab.):
- Lichte Höhe: über mind. 70 % der Grundfläche mind. 80 cm, an keiner Stelle < als 60 cm
- Zusätzlich erhöhte (Abstand zum Boden und zur Decke mind. 35 cm) nutzbare Bodenfläche: mind. 600 cm² für jedes Tier, aber mind. 1800 cm², mind. 30 cm breit und 60 cm lang, max. 15 % perforiert, höchstens 40 % der nutzbaren Bodenfläche. Unten drunter: Tiere müssen sich ausweichen können.
- Jede Häsin braucht von einer Woche vor Wurftermin bis zum Absetzen der Jungen eine Nestkammer (mind. 1000 cm² groß, 25 cm hoch, mit blickdichter Abtrennung zur Haltungseinrichtung, mit einem Nesteingang oder einer Zugangsvorrichtung, damit Nestkammer jederzeit aufgesucht und verlassen werden kann, vom Tierhalter zu verschließen und zu öffnen; mit Schwelle von mind. 8 cm zur Haltungseinrichtung, mit ausreichend Material zum Nestbau, so angebracht, dass Häsin nicht auf diese springen kann)
- Selbsttränken: für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle
- Neue Besamung u. Decken darf frühestens am 11. Tag nach der letzten Geburt erfolgen
- Absetzen der Jungtiere > 28 Tage

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in cm ²
bis 5,5	6000
über 5,5	7400

5. Aufzeichnungen je Haltungseinrichtung (Aufbewahrungspflicht 3 Jahre)

- Zahl der eingestellten Kaninchen und Einstalldatum
- Zahl der ausgestellten Tiere (Verkauf, Schlachtung, Tod), Ausstalldatum und laufender Bestand
- es müssen 2x täglich Aufzeichnungen über die Überprüfung des Bestandes, die medizinischen Behandlungen und Todesfälle (incl. Ursache) gemacht werden
- Zahl der getöteten Tiere mit Grund
- Mastkaninchen: tägl. Berechnung der Mortalitätsrate und der kumulativen täglichen Mortalitätsrate (Maßnahmen bei kumulativer täglicher Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs von > 10 %: s. VO)
- Zuchtkaninchen:
 - tägl. Berechnung der Mortalitätsrate und der kumulativen täglichen Mortalitätsrate für Zuchtkaninchen und Jungtiere separat (Maßnahmen bei kumulativer täglicher Mortalitätsrate bei Zuchttieren von > 10 % und bei Jungtieren von > 12 %: s. VO)

Zuchtverlauf: Zahl und Datum der Würfe pro Häsin und Zahl der Jungtiere pro Wurf, Zahl der lebend geborenen und Zahl der lebend abgesetzten Jungtiere, Zeitpunkt des Besamens oder Deckens der Häsin